



Schulregeln Weiterbildungskolleg der Stadt Krefeld

- Abendrealschule -

(Stand: Januar 2025)

Sie wollen einen Schulabschluss erwerben und sich wohlfühlen bei uns.

Sie wissen, welche Bedeutung ein neuer Schulabschluss in Ihrem Leben haben wird.

Sie erwarten, dass wir alles tun, damit Sie Ihr Ziel erreichen.

Sie haben ein Recht darauf, dabei nicht unnötig von anderen behindert zu werden.

Für das Gelingen unseres gemeinsamen Bemühens müssen bestimmte Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen aller Beteiligten gewährleistet sein. Als wesentlicher Bestandteil des Schulvertrages gilt dabei die nachfolgende Schulordnung.

I. Schulverhältnis

Das Schulverhältnis tritt erst in Kraft, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt werden können, die Unterlagen zur Anmeldung vollständig vorliegen und der Semesterleitung die Zulassungsmitteilung vorgelegt worden ist. Ein Anspruch auf den Besuch eines Kurses/Semesters in einer bestimmten Zeitschiene besteht nicht.

II. Anwesenheit

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die Anwesenheit eine Grundvoraussetzung für den Verbleib in den Kursen/Semestern und für die Zeugniserteilung.

1. Ein **regelmäßiges und pünktliches Erscheinen** zum Unterricht ist selbstverständlich.

2. Jedes Fehlen ist zu entschuldigen.

a) Bei Krankheit muss die Krankmeldung **am ersten Tag** erfolgen. Fehltage gelten als entschuldigt, wenn spätestens **am folgenden Unterrichtstag** nach dem ersten Fehltag ein Attest vorgelegt wird. Das Attest kann der Semesterleitung vorab auch per Mailanhang / per Sdui geschickt werden.

b) Ein Fernbleiben aus wichtigen, belegbaren (beruflichen) Gründen ist schriftlich spätestens am nachfolgenden Unterrichtstag zu entschuldigen.

c) Private Termine sind so zu legen, dass kein Unterricht ausfällt.

d) Ob ausnahmsweise aus persönlichen Gründen ein Fernbleiben vom Unterricht entschuldigt werden kann, entscheidet der Semesterleiter, der FachlehrerIn oder die Schulleitung. Bei Bafög-Empfängern gelten besondere Bestimmungen.

3. Unentschuldigtes Fehlen [...] kann bei nicht mehr berufsschulpflichtigen Studierenden zur Entlassung von der Schule führen.

III. Verhalten

Für eine gute Zusammenarbeit ist es nötig, sich so zu verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird. Es ist unerlässlich, anderen zuzuhören, sie ausreden zu lassen und andere Meinungen zu achten.

1. Es gilt insbesondere, dass niemand den anderen beschimpft, beleidigt, bedroht oder sogar körperlich angreift.

2. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

3. Störende Tätigkeiten sind zu unterlassen.

4. Das Essen im Unterricht ist verboten, alkoholfreie Getränke in Maßen sind erlaubt.

5. Der Unterricht darf nur in begründeten Ausnahmefällen verlassen werden.

6. Die Unterrichtsteilnahme setzt einen **alkohol- bzw. drogenfreien Zustand** voraus. Ein Verstoß kann zu einer sofortigen Schulentlassung führen.

7. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

8. Lehrbücher und andere Unterrichtsmaterialien sind umgehend zu beschaffen.



9. Das Tragen einer Kappe / Basecap ist erlaubt. Andere Kopfbedeckungen, die nicht aus religiösen Gründen getragen werden, ist in den Verwaltungsräumen und während des Unterrichts verboten.

10. Persönlichkeitsrechte von Lehrkräften und Studierenden sind zu beachten. Gruppenfotos von Kursen und Semestern oder auf Schulfesten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung veröffentlicht werden. Grundsätzlich dürfen keine Aufnahmen (Bild & Ton) auf dem Schulgelände angefertigt werden, wenn keine Einwilligung der Schule vorliegt.

11. Änderungen von persönlichen Daten (neue Adressen, neue Telefonnummern, ...) sind unverzüglich der Semesterleitung zu melden.

IV. Leistungsbewertung

1. Jede/r Studierende ist verpflichtet an Klausuren und Tests teilzunehmen.

2. Anzahl und Termine werden durch die Fachlehrkräfte mitgeteilt.

3. Nimmt ein/e Studierende/r an einer Klausur oder einem Test nicht teil, muss sie/er die Nichtteilnahme durch ein ärztliches Attest oder einen anderen glaubhaften Nachweis (Richterliches Schreiben, Bescheinigung vom Amt, vom Anwalt ...) **spätestens am nachfolgenden Unterrichtstag** entschuldigen. Nur in diesem Fall ist die Teilnahme an der Nachschrift möglich. Klausuren und Tests, die ein/e Studierende/r unentschuldig versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

4. Hausaufgaben sind in der Regel über das Wochenende anzufertigen.

5. Reichen die erbrachten Leistungen für eine Zulassung zum nächsthöheren Semester nicht aus, muss die/der Studierende die Semesterleitung spätestens bis zur Zulassungskonferenz über eine gewünschte Wiederholung schriftlich informieren.

V. Rauchen und Parken und Smartphones

Auf dem gesamten Schulgelände ist das **Rauchen ausnahmslos verboten!**

Das Parken auf dem Schulhof hinter dem Gebäude ist lediglich dem Lehrpersonal gestattet und Studierenden verboten. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge können im Zweifel kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Das Mitführen von Rollern, E-Rollern und ähnlichen Gefährten - insbesondere mit Straßenzulassung - ist im Gebäude untersagt. Sämtliche Gefährte müssen im Außenbereich geparkt und entsprechend eigenverantwortlich gesichert werden. Auch das Laden von jeglichen elektronischen Geräten ist im Gebäude nicht gestattet.

Smartphones sind im Unterricht grundsätzlich auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren, es sei denn, die unterrichtende Lehrkraft genehmigt die Nutzung ausdrücklich. Sie dürfen auch nicht für andere Zwecke, z.B. als Taschenrechner oder als Uhrenersatz, verwendet werden. Sollte während einer Leistungsüberprüfung (z.B. Schriftliche Übung, Klausur, ...) ein solches Gerät eingeschaltet sein, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Eine direkte Täuschungshandlung muss nicht nachgewiesen werden. Das gilt auch für ausgeschaltete Geräte, die z.B. beim vorübergehenden Verlassen des Klassenraumes während einer Leistungsüberprüfung zu einer Täuschung genutzt werden könnten.

VI. Haftung bei Schäden

1. Das Schuleigentum, z.B. Stühle, Tische, Bücher sowie das Schulgebäude bzw. das Schulgelände, darf weder beschädigt noch mutwillig beschmutzt werden.

2. Vor dem endgültigen Verlassen des Klassenraumes sorgt jede/r selbst dafür, dass sich ihr Platz und der Klassenraum in einem ordentlichen Zustand befinden. Studierende oder Erziehungsberechtigte haften für die von Studierenden verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Meldung übertragbarer Krankheiten

Erkrankungen nach § 34.1 Infektionsschutzgesetz (z. B. Corona, Masern, Diphtherie, Meningokokken-Infektion, Windpocken, Salmonellen...) sind unverzüglich der Schule zu melden. Das gilt auch für Erkrankungen in der Wohngemeinschaft einer/eines Studierenden.



Mit den vorstehenden Inhalten des Schulvertrages erkläre ich mich einverstanden. Dessen Nichteinhaltung kann zu einer Aufhebung des Schulverhältnisses führen. Eine schriftliche Kündigung des Schulvertrages durch die/den Studierende/n kann jederzeit ohne Fristeinhaltung erfolgen. Damit endet auch das Schulverhältnis.

Die Schule ist wie folgt zu erreichen

Tel.: 02151/776373

Fax: 02151/778489

163843@schule.nrw.de

Ich habe den Schulvertrag verstanden und verpflichte mich zu dessen Einhaltung.

Name : _____

Vorname : _____

Datum : _____

Unterschrift : _____



Mit den vorstehenden Inhalten des Schulvertrages erkläre ich mich einverstanden. Dessen Nichteinhaltung kann zu einer Aufhebung des Schulverhältnisses führen. Eine schriftliche Kündigung des Schulvertrages durch die/den Studierende/n kann jederzeit ohne Fristeinhaltung erfolgen. Damit endet auch das Schulverhältnis.

Die Schule ist wie folgt zu erreichen

Tel.: 02151/776373

Fax: 02151/778489

163843@schule.nrw.de

Ich habe den Schulvertrag verstanden und verpflichte mich zu dessen Einhaltung.

Name : _____

Vorname : _____

Datum : _____

Unterschrift : _____